



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)
- Algemeines Wohngebiet
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 ff. BauNVO)
- Baugrenze
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- unterirdisch
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Private Grünflächen
- Sonstige Planzeichen**
- a. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für Versorgungsleiter (GASCADE, TWL, RMR)
 - b. Fahrrecht für Landwirtschaft und die Stadt Ludwigshafen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Bestand Baum

Belegung der Nutzungsschablone

| | | |
|------------------------|--------|---------------------------|
| Algemeines Wohngebiet | WA III | Zahl der Vollgeschosse |
| Grundflächenzahl (GRZ) | 0,4 | Geschossflächenzahl (GFZ) |
| Offene Bauweise | + | Flachdach |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)**
 - Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Zulässig sind Wohngebäude. Weiterhin gilt: Die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO genannten Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO nur in Erdgeschoss zulässig. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen.
 - Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) und Zahl der Vollgeschosse sind aus der Nutzungsschablone zu entnehmen.
 - Die als private Grünflächen festgesetzten Grundstücksanteile können bei der GRZ-Ermittlung angerechnet werden. Private Erschließungsflächen, die der verkehrlichen Erschließung dienen (Privatstraße), bleiben bei der GRZ-Ermittlung unberücksichtigt.
 - Als maximale Gebäuhöhe wird eine Attikahöhe von 11,00 m festgesetzt. Für die Höhenfestsetzung gilt der Bezugspunkt 95,93 m üNN (nächstegelegener Hydrant in der Adolf-Diesterweg-Straße).
 - Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 ff. BauNVO)**
 - Für das Plangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
 - Die festgesetzten Baugrenzen können ausnahmsweise durch Balkone und Loggien um bis zu 1,50 m überschritten werden, sofern sie maximal 1/3 der zugeordneten Fassadenlänge einnehmen.
 - Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - Zum Schutz vor Verkehrslärm muss mindestens ein Außenhaltungsraum von Wohnungen, bei Wohnungen mit mehr als zwei Außenhaltungsräumen mindestens die Hälfte der Außenhaltungsräume, mit jeweils mindestens einem Fenster zur lärmabgewandten Seite ausgerichtet sein.
 - Zum Schutz vor Verkehrslärm sind mit Gebäuden baulich verbundene Außenwohnbereiche (z. B. Loggien, Balkone, Terrassen) von Wohnungen, die nicht mit mindestens einem baulich verbundenen Außenwohnbereich zur lärmabgewandten Seite ausgerichtet sind, nur als verglaste Vorbauten oder verglaste Loggien zulässig.
 - Die Luftschalldämmung der Außenbauteile in Wohnungen ist nach den Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109:1989 im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für konkret geplante Gebäude entsprechend der anliegenden berechneten Lärmpegelbereiche III bis IV festzusetzen.
 - An den Fassaden mit Beurteilungsregeln über 45 dB(A) nach § 14 BauNVO sind zum Schutz der Nachtruhe für Schlaf- und Kinderzimmer schalldämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht an anderen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, geeignete Weise sichergestellt werden kann.
 - Von den Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelfalles nach DIN 4109 (bauaufsichtlich eingeführte Fassung) ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren oder wenn abweichend von den Festsetzungen Nr. 3.1 bis 3.4 andere geeignete Maßnahmen getroffen werden, um den erforderlichen Schallschutz zu gewährleisten.
 - Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
 - Nicht überbaute Grundstücksflächen sind flächendeckend zu begrünen (z. B. Gräser, Bodendecker, Sträucher).
 - Der Grünstreifen zum Friedhof ist mit einer geeigneten Heckpflanzung einzugrenzen. Er ist zu mindestens 60 % als Gehölzfläche anzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass der auf dem Friedhof vorhandene Grünstreifen in bestehenden Lücken geschlossen und ergänzt werden.
 - Die privaten Grünflächen zwischen den Baukörpern bzw. an der östlichen Plangebietsgrenze sind zu mindestens 30 % als Gehölzfläche anzulegen. Im östlichen Bereich des Plangebietes sind zusätzlich mindestens 3 Laubbäume 1. Ordnung (Stammumfang min. 16-18 cm) zu pflanzen.
 - Bei herzustellenden Gehölzflächen sind pro angefangene 100 m² Anpflanzungsfläche 5 Heister und 40 Sträucher zu pflanzen.
 - Je angefangene 300 m² bebauter oder versiegelter Grundstücksfläche ist ein Laubbäum 1. oder 2. Ordnung (Stammumfang min. 16-18 cm) anzupflanzen. Diese Bäume sind als lineare Stadtrandbegrenzung an der nördlichen Grenze des WA-Gebietes anzupflanzen. Ausnahmsweise können diese Bäume auch vor Nordfassaden eingepflanzt werden, sofern aus technischen Gründen (bestehende Schutzstreifen für die Leitungsstrassen) ein Anpflanzen an zuvor genannten Stelle nicht möglich ist.
 - Je vier Stellplätze ist ein Laubbäum 1. oder 2. Ordnung (Stammumfang min. 16-18 cm) im unmittelbaren Stellplatzbereich anzupflanzen. Sollte das Anpflanzen von Bäumen aus technischen Gründen nicht möglich sein, sind einzelnweise mit dem Leitungsleiter abgestimmte Pflanzungen vorzunehmen.
 - Die bestehenden Baumstandorte entlang des Friedhofs sind während der Bauzeit fachgerecht zu schützen. Der dargestellte Schutzraum für die Roteiche darf auch darüber hinaus nicht versiegelt und verdichtet werden; Neben- und Baustelleneinrichtungen sind hier nicht zulässig.
 - Dächer von Wohnhäusern, Carports sowie Carports sind extensiv zu begrünen. Ausgenommen sind Bereiche mit technisch notwendigen Öffnungen oder Geräten und Anlagen für Solarenergienutzung.
 - Die festgesetzten Anpflanzungen (Bäume und Sträucher) sind fachgerecht auszuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Austfälle sind gleichartig zu ersetzen.
 - Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Innerhalb dieser Flächen dürfen keine baulichen Anlagen oder Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO errichtet sowie keine betriebswidrigen Bäume und Gehölze eingepflanzt werden. Das Errichten von Verkehrsflächen (Stellplätze, Fahrwege) sowie die Durchleitung anderer Anpflanzungen bedürfen einer Zustimmung der betroffenen Leitungssträger.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)**
 - Zulässig sind Flachdächer mit einem Neigungswinkel zwischen 0° und 10°. Staffelgeschosse sind nicht zulässig.
 - Abstellplätze für Müllbehälter sind einzuhausen und zu begrünen.
- Zahl der notwendigen Stellplätze und ihre Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)**
 - Je Wohnmittel sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen.
 - Offene Stellplätze sowie Zufahrten zu Stellplätzen sind mit einem versickerungsfähigen Belag herzustellen (z. B. Rasengittersteine).
- Wasserrechtliche Belange**
 - Hochwasserschutz**

Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück über die belebte Bodenebene zu versickern oder für Brauchwasserzwecke zu sammeln und zu verwerten, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen und mit den betroffenen Fachstellen (insbesondere der Unteren Wasserbehörde und dem Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Bereich Stadtentwässerung) abzustimmen. Lediglich das Schmutzwasser kann der Kläranlage zugeleitet werden. Punktuelle Versickerungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.

Soll neben der Trinkwasserversorgung aus der öffentlichen Versorgungsleitung im Haushalt zusätzlich eine Brauchwasserversorgung erfolgen, hat der Inhaber einer solchen Anlage die Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001).

Aufgrund des vermehrten Auftretens von Starkregenereignissen sollen Gebäude und Grundstücke vor Überflutung geschützt werden. Für eine Überflutungssicherheit ist eine Kombination von Maßnahmen (wie z. B. gezielte oberflächige Wasserableitung, Wasserrückhalt in Freiflächen, Verzicht auf Flächenbefestigungen, Grundstücksentwässerung usw.) sowie ein objektbezogener Überflutungsschutz erforderlich. Auskunft zu einer eventuellen Überflutungsfeststellung erteilt der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Abteilung Grundstücksentwässerung.
 - Hochwasserschutz**

Der gegebene Hochwasserschutz entlang des Rheins ist auf ein definiertes Hochwasserereignis ausgelegt. Bei einem selteneren Ereignis bzw. bei einem Versagen des Hochwasserschutzes kann aufgrund der geografischen Lage in den Rheinebennungen eine weiträumige Überflutung nicht ausgeschlossen werden.
 - Bodenschutz**

Treten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichem gefahrenverdrängende Umstände auf, z. B. Bodenverunreinigungen in nicht nur geringfügigem Umfang, belastetes Schicht- oder Grundwasser, Gerüche bzw. Gasaustritte oder Abfälle, müssen diese unverzüglich dem Bereich Umwelt der Stadtverwaltung Ludwigshafen angezeigt werden.

Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z. B. freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiven Gasen u. ä. festgelegt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern.

Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu beachten.

Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umweltschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.
 - Kampfmittel**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ludwigshafen im Zweiten Weltkrieg bombardiert wurde, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel gefunden werden. Abruch-, Sondierungs- und Räumungsmaßnahmen, Baumaßnahmen sowie sonstige Erdarbeiten sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen.

Für grundstückbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des Unterbodens sowie fachliche Beratung der Maßnahmen können entsprechende Fachfirmen auf der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes Rheinland-Pfalz abgefragt werden.

Kampfmittel sind unverzüglich der Ordnungsbehörde der Stadt Ludwigshafen bzw. bei Gefahr im Verzug der örtlichen Polizeibehörde zu melden.
 - Archäologische Funde**

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes verschiedene archäologische Fundstellen verzeichnet, die archäologische Ausgrabungsarbeiten notwendig machen. Daher ist zeitlich und im Vorfeld jeglicher Erschließungs- und Baumaßnahmen eine Grabungsvereinbarung mit der Direktion Landesarchäologie zu schließen.

Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) grundsätzlich zu beachten.
 - Baugrund**

Im Plangebiet sind oberflächennah Hochfuchtblagerungen zu erwarten. Diese Ablagerungen weisen i.d.R. nur eine geringe Tragfähigkeit und hohe sowie möglicherweise auch ungleichmäßige Verformbarkeit auf. Weiterhin ist zumindest teilweise mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen werden für alle Bauvorhaben objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.
 - Natürliches Radonpotential**

Im Bereich des Oberhaingrabens kann das natürliche Radonpotential lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonmündensanplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührenden Wänden, die dauerhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsräume genutzt werden, sollte auf ausreichende Fensterlüftung (Stößlüften), vor allem während der Heizperiode, geachtet werden. Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.
 - Überörtliche Versorgungs- und Produktleitungen**

Im Wirkungsbereich des Bebauungsplanes sind verschiedene unterirdische Versorgungs- und Produktenerleitungen vorhanden. Die entsprechenden Schutzstreifen und Sicherheitsvorschriften der entsprechenden Leitungsleiter (GASCADE, TWL, RMR) sind bei jeglichen Bauarbeiten zwingend zu beachten. Abstimmungen zu Bauaktivitäten sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit dem Leitungsleiter herbeizuführen. Dies betrifft auch das Herstellen von Verkehrsflächen (Stellplätze, Fahrwege) sowie das Anpflanzen flachwurzelnder Bäume und Sträucher innerhalb dieser Schutzstreifen.
 - Barrierefreies Bauen**

Bei der Ausführung von Bauvorhaben ist auf Barrierefreiheit zu achten. Die einschlägigen Vorschriften zum barrierefreien Bauen sind zu berücksichtigen.
 - DIN-Regelwerke**

Soweit in den Festsetzungen dieses Bebauungsplans auf DIN-Regelwerke Bezug genommen wird, sind diese während der üblichen Bürozeiten bei der Geschäftsstelle der Stadtplanung Ludwigshafen im Rathaus, Rathausplatz 20, einsehbar.
 - Freiflächenfestsetzungsplan**

Mit den Bauantragunterlagen ist ein Freiflächenfestsetzungsplan einzureichen, der die planerische Umsetzung der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen nachvollziehbar darstellt.
 - Vorschlagsliste zur Verwendung von Pflanzarten**

Bäume

| | | | |
|--------------------|---------------|--------------------|---------------|
| Acer campestre | Feld-Ahorn | Quercus petraea | Trauben-Eiche |
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn | Quercus robur | Stiel-Eiche |
| Carpinus betulus | Hainbuche | Sorbus aria | Mehlbere |
| Fraxinus excelsior | Gemeine Esche | Tilia cordata | Winter-Linde |
| Juglans regia | Walnus | Tilia platyphyllos | Sommer-Linde |
| Prunus avium | Weiß-Kirsche | Tilia tomentosa | Silber-Linde |

Obstbäume

| | | |
|----------------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Malus domestica / Apfel: | Pyrus domestica / Birne: | Prunus domestica / Pflaume: |
| • 'Großer Rheinischer Bohnapfel' | • 'Guile Graue' | • 'Bühler Frühweitsche' |
| • 'Kaiser Wilhelm' | • 'Madame Verte' | • 'Offenbacher Rote' |
| • 'Rheinischer Winterharbur' | • 'Offenbacher Rote' | • 'Weilerische Mostbirne' |

Heimische Sträucher

| | | | |
|---------------------|--------------------|------------------|----------------------|
| Acer campestre | Feld-Ahorn | Ribes alpinum | Alpen-Johannisbeere |
| Cornus mas | Kornelkirsche | Rosa canina | Hunds-Rose (F) |
| Cornus sanguinea | Hartweide (F) | Rosa rubiginosa | Adel-Weiden-Rose (F) |
| Corylus avellana | Hazelnus | Salix caprea | Sal-Weide |
| Elaeagnus europaeus | Pflaumenhecke (F) | Sambucus nigra | Holunder |
| Ligustrum vulgare | Liguster (F) | Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |
| Lonicera xylosteum | Rote Heckenkirsche | | |

(F) = flachwurzelnde Gehölze (bis 1,50 m Tiefe)

RECHTSGRUNDLAGEN

- BauNVO** (DStSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- PlanZV** (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057 (Nr. 25))
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 124), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 12.09.2019 (BGBl. I S. 2913 Nr. 48)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2868 (Nr. 52))
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)** vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), Inhaltsübersicht geändert, § 20b eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 240)
- Gemeindeordnung (GemO)** vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), § 45 zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKWVG)** vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), §§ 9 und 16 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
- Landesbauordnung (LBAuO)** vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112)
- Landeswassergesetz (LWG)** vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127), 46 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 393)
- Landesbodenschutzgesetz (LBoSchG)** vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), 12 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)** vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), § 30 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

| | | |
|--|---|--|
| AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am <u>15.04.2019</u> durch den Stadtrat als Satzung beschlossen worden. | PLANUNTERLAGE Die Planunterlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. | OFFENLAGE Der Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB am Tag, ab welchem der Bebauungsplan mit seiner Begründung zur allgemeinen Einsichtnahme bereit gehalten wird, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am <u>19.05.2020</u> , öffentlich ausliegen. |
|--|---|--|

| | | |
|---|---|--|
| SATZUNGSBESCHLUSS Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am <u>15.04.2019</u> durch den Stadtrat als Satzung beschlossen worden. | AUSGEFERTIGT STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN | RECHTSWIRKSAMKEIT Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am <u>15.04.2019</u> , ab welchem der Bebauungsplan mit seiner Begründung zur allgemeinen Einsichtnahme bereit gehalten wird, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am <u>19.05.2020</u> , öffentlich bekannt gemacht worden. Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich. |
|---|---|--|



Bebauungsplan 645b
Adolf-Diesterweg-Straße Nord - Wohngebiet

Stadtteil: Oggersheim
Gemarkung: Oggersheim

Planstand: 02.01.2020
Format: 594x1250mm